



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-009600**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit des Schulgeldes für die Erstausbildung gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sozial ungerecht sei, die steuerliche Absetzbarkeit von Schulgeld zu fördern Denn Eltern, die ihre Kinder auf Privatschulen schickten, verfügten in der Regel über ein höheres Einkommen, so dass eine höhere Besteuerung zumutbar sei. Die Mehreinnahmen könnten direkt in das öffentliche Schulsystem fließen und somit die Bildung im Allgemeinen verbessern. Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 32 Unterstützer an, und es gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG kann ein Steuerpflichtiger 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5.000 Euro, das er für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, als Sonderausgaben abziehen. Hierzu gehört nicht das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Gesetzliche Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Schule in



einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet. Außerdem muss die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder zu einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsschulabschluss führen. Auch der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen solchen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsschulabschluss ordnungsgemäß vorbereitet, erfüllt die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug.

Die Abziehbarkeit des Schulgelds als Sonderausgabe knüpft an Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz an. Daraus ergibt sich eine Garantie der Privatschule und eine Förderungspflicht durch den Staat. Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern durch die Schulgeldzahlungen gemindert ist, ist es gerechtfertigt, einen Teil des Schulgelds bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen. Die steuermindernde Wirkung ist damit folgerichtig progressionsabhängig.

Die derzeitige Ausgestaltung der Abzugsregelung für Schulgeldzahlungen entspricht der dargestellten Zielrichtung des Gesetzgebers.

Im Ergebnis hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.